# Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

bmk.gv.at

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)

biozide@bmk.gv.at

**Dipl.-Ing.** in **Susanne Rose** Sachbearbeiterin

Susanne.Rose@bmk.gv.at +43 (1) 71100 612347 Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Essity Hygiene and Health Aktiebolag Broplatsen 3 43131 Mölndal Schweden

Geschäftszahl: 2021-0.324.862

Wien, 5. Mai 2021

## <u>Bescheid</u>

Gegenstand: Notifizierung über die Bereitstellung auf dem Markt eines nach dem

vereinfachten Verfahren zugelassenen Biozidproduktes mit der

Produktbezeichnung "Tork Surface Disinfecting Spray"

Es ergeht folgender

#### Spruch

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stellt fest, dass das Biozidprodukt

Tork Surface Disinfecting Spray

der Firma Essity Hygiene and Health Aktiebolag, Broplatsen 3, 43131 Mölndal (Schweden) mit dem Handelsnamen und der in Österreich zugeordneten Zulassungsnummer

Tork Surface Disinfecting Spray

EU-0026127-0000

gemäß Art. 27 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung in Österreich zugelassen ist.

Beginn der Zulassung: 5. Mai 2021

Ende der Zulassung: 2. November 2024

Die Anlage 1 enthält die Angaben zur Zusammensetzung, Beschaffenheit und Anwendungsbestimmungen des Biozidproduktes, wie sie der österreichischen Behörde mit der Notifizierung übermittelt wurden. Die Zusammensetzung des oben genannten Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Gleichzeitig wird das oben genannte Biozidprodukt mit dem angeführten Handelsnamen in das im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

Zusätzlich zur Feststellung sind für die Bereitstellung auf dem österreichischen Markt die nachstehenden Auflagen und Bedingungen einzuhalten.

## **Auflagen und Bedingungen**

Die Zulassung unterliegt folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 1. Das Kennzeichnungsetikett einschließlich einer allfälligen Gebrauchsanweisung und allfälligem Merkblatt sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie innerhalb von drei Monaten nach Erstellungsdatum dieses Bescheides zur Kenntnis zu übermitteln. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung und über Sicherheitsdatenblätter, sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid obliegt der Zulassungsinhaberin.
- 2. Alle nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die sich auf die Zulassungsvoraussetzungen auswirken könnten, sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Insbesondere zu melden sind Informationen über mögliche gefährliche Auswirkungen des Produktes auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder über mögliche unannehmbare Auswirkungen auf die Zielorganismen und die Umwelt. Weiters zu melden sind Informationen über Unwirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen des Produktes. Zur Erhebung letztgenannter Informationen ist folgender Satz auf dem Etikett zu übernehmen: "Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die Zulassungsinhaberin zu informieren."
- 3. Die folgenden Aufzeichnungen sind zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich mitzuteilen:

- Vertreiber: Unternehmen, die das Biozidprodukt in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen
- die j\u00e4hrlich in \u00f6sterreich vertriebenen Mengen, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschlie\u00dflich Eigenvertrieb und -anwendung

#### Rechtsgrundlagen

Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 (im Folgenden BiozidprodukteG), insbesondere die §§ 3, 4, 5, 6 und 12

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden Biozidprodukteverordnung), insbesondere die Artikel 17, 18, 22, 25, 26, 27, 66, 68, 69 und Anhang I

### <u>Begründung</u>

#### Verfahrensverlauf

Am 8. April 2021 hat die Firma Essity Hygiene and Health Aktiebolag im Wege des Registers für Biozidprodukte ("R4BP") mit der R4BP-Case Nr. BC-LH065824-32 die österreichische Behörde über die Bereitstellung auf dem Markt eines nach dem vereinfachten Verfahren zugelassenen Biozidproduktes unterrichtet.

Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet.

Die Antragstellerin hat alle gemäß Biozidprodukteverordnung erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Biozidprodukteverordnung sind im Bewertungsverfahren geprüft und die Zulassungsfähigkeit des notifizierten Biozidproduktes festgestellt worden.

Von der Einräumung eines Parteiengehörs konnte abgesehen werden, da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wird.

## Begründung für die erteilten Auflagen und Bedingungen

Die Erteilung von Auflagen und Bedingungen war notwendig, um eine sachgerechte Verwendung des für die Bereitstellung am österreichischen Markt notifizierten Biozidproduktes zu gewährleisten; sie werden folgendermaßen begründet:

GZ. 2021-0.324.862

Ad 1. Die Übermittlung der Kennzeichnungsetiketten dient der Überprüfung der Umsetzung

von Anlage 1, die stichprobenartig und im Anlassfall durchgeführt wird.

Ad 2. Die Übermittlung von Informationen und Neuerungen, die eine Änderung dieser

Zulassung erforderlich machen können, ist notwendig, damit die Biozidbehörde die

entsprechenden Änderungen oder Anpassungen im vorliegenden Bescheid

durchführen kann.

Ad 3. Die Biozidprodukteverordnung (Art. 68 Abs. 1) verpflichtet Zulassungsinhaberinnen,

Aufzeichnungen über Biozidprodukte, die sie in Verkehr bringen, mindestens zehn

Jahre aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie der zuständigen Behörde diese

Informationen zur Verfügung stellen.

Das Biozidprodukt "Tork Surface Disinfecting Spray" wurde in Lettland bis 2. November 2024

zugelassen. Es war daher festzustellen, dass die Zulassung für das für die Bereitstellung auf dem

österreichischen Markt notifizierte Biozidprodukt "Tork Surface Disinfecting Spray" und aller

damit verbundenen Handelsnamen ebenfalls bis zum Ablauf des 2. November 2024 befristet

ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige

Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab

Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation

und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die

Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die

Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist,

zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

1 Anlage

4 von 4